



## **Satzung Hunteburger Sportverein von 1923 e.V.**

(Neufassung vom 09.07.2021, geändert am 12.06.2026)

### **Genderklausel**

~~Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger (m/w/d) angesprochen.~~

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

### **Präambel**

~~Der Hunteburger Sportverein verfolgt das Ziel, die Menschen in und um den Ort Hunteburg durch den Sport zu mehr Gesundheit, Selbstbewusstsein und zur aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft zu verhelfen. Heute umfasst das Angebot viele verschiedene Sportarten und Kurse, die für Jung oder Alt an den Sportstätten des Hunteburger Sportvereins zugänglich gemacht werden. Besonders im Fokus stehen dabei seit Jahren die Jugendarbeit und der Breitensport. Mit dem Engagement des Vereins versteht er sich als Ausgleich zu der digitalen Welt und möchte die Mitglieder für Bewegung (an der frischen Luft) und den Sport im Allgemeinen begeistern.~~

Wir sind der Hunteburger Sportverein von 1923 e.V. – verwurzelt in der Ortschaft Hunteburg, getragen von der Gemeinschaft und geprägt von mehr als 100 Jahren Vereinsgeschichte. Als größter Verein vor Ort verstehen wir uns als festen Bestandteil der lokalen Lebenskultur und als unverzichtbaren Faktor des gesellschaftlichen Miteinanders.

Wir glauben an die verbindende Kraft des Sports. Sport schafft Begegnungen, stiftet Gemeinschaft und stärkt Körper, Geist und Persönlichkeit. Durch gemeinsames Sporttreiben fördern wir Gesundheit, Selbstvertrauen und soziale Verantwortung – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Leistungsniveau. Der Hunteburger Sportverein ist ein Ort, an dem Menschen zusammenkommen, sich einbringen und dazugehören.

Unser Verein ist politisch unabhängig und weltanschaulich neutral. Eine demokratische Grundhaltung, Fairness, Respekt und gegenseitige Wertschätzung sind für uns Verpflichtung. Werte und Traditionen prägen unser Handeln ebenso wie Offenheit für Neues. Sie bilden das Fundament unseres Wir-Gefühls und unseres Miteinanders.

Die Mitglieder stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir wollen ein moderner, offener, mitgliederfreundlicher und zukunftsorientierter Sportverein sein. Unser breites und qualitativ hochwertiges Angebot im Breiten-, Gesundheits-, Freizeit- und Wettkampfsport richtet sich an alle Generationen und Lebensphasen. Besonderen Stellenwert hat seit jeher die Jugendarbeit, in der wir junge Menschen für Bewegung begeistern, soziale Kompetenzen fördern und einen positiven Beitrag zur persönlichen Entwicklung leisten wollen.

Gleichzeitig verstehen wir uns als bewussten Ausgleich zu einer zunehmend digitalen Welt. Wir möchten Menschen für Bewegung, Sport und gemeinsames Erleben, möglichst an der frischen Luft, begeistern und so einen nachhaltigen Beitrag zur Gesundheit und Lebensqualität leisten.

Der Hunteburger Sportverein lebt vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder. Unsere Vereinsarbeit ist Teamarbeit. Wir setzen auf klare Strukturen, verantwortungsvolles Handeln und eine kooperative Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung für unseren Verein, seine Sportangebote, seine Sportstätten und seine Zukunft.

So gestalten wir den Hunteburger Sportverein als offenen Ort der Begegnung, der Bewegung und des Zusammenhalts – gestern, heute und auch morgen.

# Hunteburger Sportverein e.V.

von 1923



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1923 gegründete Verein führt den Namen „Hunteburger Sportverein von 1923 e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 49163 Hunteburg, Landkreis Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 1557 eingetragen. Die Ersteintragung erfolgte am 23.10.1953.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind BLAU-WEISS.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die **Pflege und Förderung** des Sports, insbesondere der sportlichen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, sowie der Förderung des Wettkampfsports.
- 2) Der Satzungszweck wird **verwirklicht** insbesondere **verwirklicht** durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) ~~Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;~~ **die Aus- und Weiterbildung sowie der qualifizierte Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,**
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - g) ~~Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen.~~ **Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen, z. B. durch Übernahme von Trägerschaften für Ganztagsangebote von Schulen.**
  - h) **die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen.**
  - i) **die Förderung von Sport- und Bewegung für alle durch Vielfalt und Teilhabe.**
  - j) **die Förderung der Entwicklung und des bürgerschaftlichen Engagements.**

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) ~~Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.~~

**Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie zur demokratischen Staatsordnung des Landes Niedersachsen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Handeln aller Mitglieder im Sinne der Menschenrechte, der demokratischen Werte und der gesellschaftlichen Verantwortung.**

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 2) ~~Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.~~

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz sowie der Gleichberechtigung. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist – entgegen.

- 3) ~~Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.~~

Der Verein bekennt sich zu seiner besonderen Verantwortung für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie aller im Verein ehrenamtlich oder hauptberuflich Tätigen. In den Strukturen des Vereins sollen alle Menschen frei von jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzungen, Diskriminierung und Machtmissbrauch sein. Der Verein schützt und unterstützt Betroffene durch verantwortliches Handeln der zuständigen Personen und schafft verlässliche Strukturen zur Prävention, Sensibilisierung und Aufklärung. Hierzu entwickelt und etabliert der Verein geeignete präventive Maßnahmen und stellt Informationen zur Verfügung, die eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens fördern. Der Verein, seine Organe, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeitenden verpflichten sich zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns. Verdachtsfällen wird konsequent nachgegangen, Hinweise werden ernst genommen und jeder Fall wird versucht aufzuklären. Durch regelmäßige präventive Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport, trägt der Verein dazu bei, ein Klima zu schaffen, das mögliche Täterinnen und Täter abschreckt, Betroffene stärkt und zum Reden ermutigt, und alle im Verein tätigen Menschen wirksam vor interpersoneller Gewalt schützt.

- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) ~~Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.~~

Der Verein fördert die Inklusion und Integration aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Herkunft, sozialem oder kulturellem Hintergrund, Religion oder sexueller Identität. Er setzt sich für Chancengleichheit und die Gleichstellung der Geschlechter ein.

- 6) Der Verein setzt sich für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein. Er verfolgt eine sozial gerechte, umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21.
- 7) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation, und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## § 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied:
- im Landesportbund Niedersachsen e.V.,
  - im Kreissportbund Osnabrück-Land e.V.,
  - in den für den betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

# Hunteburger Sportverein e.V.

von 1923



- 3) ~~Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.~~

- Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Gesamtvorstand über den
- Eintritt in sowie den Austritt aus Bünden, Verbänden und Organisationen beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. ~~Es ist ein schriftlich, vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.~~ Voraussetzung für die Aufnahme ist ein **schriftlicher, vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist.** Die Aufnahme in den Verein setzt ferner voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtet.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Mit dem Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags gilt die Aufnahme des Antragstellers in den Verein als bestätigt.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### § 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) ~~Der Verein besteht aus:~~
  - ~~— ordentlichen Mitgliedern~~
  - ~~— außerordentlichen Mitgliedern~~
  - ~~— Ehrenmitgliedern~~
- 2) ~~Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.~~
- 3) ~~Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.~~
- 4) ~~Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.~~
- 5) ~~Die Ehrenmitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.~~
- 6) ~~Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat. Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Gesamtvorstand des Vereins zurückzugeben.~~

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 1) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Sport- und Bewegungsangebote des Vereins oder der Abteilungen im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht aktiv am Sport- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie fördern die Ziele des Vereins insbesondere durch ihre Mitgliedschaft.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Mitgliedschaft entspricht einer ordentlichen Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) ~~Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.~~

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Verein. Die Kündigung kann insbesondere per Post oder per E-Mail an die offizielle Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (31.03.; 30.09.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung beim Verein.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins können widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich verhalten hat oder sich als unwürdig für den weiteren Behalt der Ehrung erweist. Über den Widerruf entscheidet der Gesamtvorstand. Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nach der Entscheidung ist die Ehrung innerhalb von zwei Wochen an den Verein zurückzugeben.

### § 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - sich grob unsportlich verhält,

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  - 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
  - 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  - 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
  - 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) mehr als zwei Monate in Verzug ist.
  - 7) Kann ein Mitglied aufgrund fehlender Daten, wie Änderungen des Namens, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse nicht mehr zugeordnet werden, kann das Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand ohne weitere Vorgehensweisen aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
  - 8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Ehepartner- und Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige bzw. jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 20. Lebensjahres als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Mitgliedsbeiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin halbjährig eingezogen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 7) Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

### § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, **Trainer** und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Der Verein kann folgende Vereinsstrafen in Betracht ziehen:
  - Verwarnung,
  - Ordnungsstrafe von bis zu 500€,
  - zeitweiliger Ausschluss vom Trainings- bzw. Übungsbetrieb oder von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
  - Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 4) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Organe des Vereins**

### § 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Sportinformationskästen (~~Hauptstraße 47 in 49163 Hunteburg und am Sportplatz, am Sportgelände~~ Burgstraße 24ac in 49163 Hunteburg) und auf der Vereinswebsite. Vier Wochen vor der Versammlung ist die Einberufung zu veröffentlichen. Die Einberufung muss, die vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- 4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Vereinsadresse schriftlich einzureichen. Die Anträge sind zu begründen. ~~Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.~~
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 43.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung beginnt gemäß des Gründungsjahres 1923 um 19:23 Uhr.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 10) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ~~Für eine geheime Abstimmung ist ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.~~ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 11) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, und der Gesamtvorstand kann, wenn die Versammlung dem zustimmt, in einem Wahlgang (En-bloc-Abstimmung) gewählt werden.
- 13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. ~~Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Weg auszuüben.~~ Die Einzelheiten zur Registrierung und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software ~~bzw. Programme~~) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die gleichen Vorschriften wie bei einer Präsenzversammlung.
- 17) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Antragsberechtigt sind:
- der geschäftsführende Vorstand
  - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 18) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 19) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 20) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- 21) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

### § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Protokolls aus dem Vorjahr,
- Wahl des Gesamtvorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, **sowie zwei Ersatzkassenprüfern**
- Entlastung des Gesamtvorstandes für das vorjährige Geschäftsjahr (nach Bericht der Kassenprüfer),
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Umlagen,
- Genehmigung von Mitteln über 7.500€,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Gesamtvorstand,
- Beschlussfassung der Anträge des Gesamtvorstands für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Widerruf einer Ehrung nach Antrag des Gesamtvorstandes,
- Beschlussfassung fristgerechter Anträge zur Mitgliederversammlung.

# Hunteburger Sportverein e.V. von 1923



## § 16 Der Vorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Schatzmeister
- stellv. Schatzmeister
- Mitgliederbeauftragter
- stellv. Mitgliederbeauftragter
- Geschäftsführung
- stellv. Geschäftsführung
- stellv. Geschäftsführung
- stellv. Geschäftsführung

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Hallenwart
- Platzwart
- Jugendbeauftragter
- Jugendleiter
- Sponsorenbeauftragter
- Öffentlichkeitsbeauftragter
- Freiwilligenkoordinator
- Eventkoordinator
- Fußballobmann
- stellv. Fußballobmann
- bis zu sechs Beisitzer

3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins
- Planung und Aufstellung des Haushaltsplans,
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren,
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder aus dem Gesamtvorstand,
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen,
- Festlegung und Durchführung von Ehrungen.

4) Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden aus dem geschäftsführenden Vorstand in den ungeradzahigen Jahren gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- stellv. Schatzmeister
- Mitgliederbeauftragter
- Geschäftsführung

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



Aus dem geschäftsführenden Vorstand werden in den geradzahligen Jahren gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- stellv. Mitgliederbeauftragter
- stellv. Geschäftsführung

Der erweiterte Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

- 5) ~~Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.~~

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Mitgliederbeauftragte und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 6) Aufgabenbereiche für die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
- 7) Eine Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder zulässig.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig. Im erweiterten Vorstand können zwei Ämter von einer Person ausgeübt werden.
- 10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 11) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 12) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und mindestens einer der drei Vorsitzenden anwesend ist. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Vorstandssitzung erfolgt in der Regel einmal im Monat oder wenn es die Lage der Geschäfte erfordert. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 13) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu protokollieren.
- 14) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen beschließen, dass die Sitzung als virtuelle Vorstandssitzung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Versammlung (hybride Vorstandssitzung) stattfindet. Die Einzelheiten zur Registrierung und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software ~~bzw. Programme~~) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. **Abteilungsleiter und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen.** Mitglieder haben aber die Möglichkeit bei vorzeitiger Anmeldung, Ideen, Vorschläge oder Probleme vorzutragen.

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 17) Für das Mitwirken im Gesamtvorstand ist eine Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

### § 17 Abteilungen

- 1) Abteilungsleiter können durch Beschluss des Gesamtvorstandes eingesetzt oder durch die Abteilung gewählt werden.
- 2) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 5) Für Organ- und Amtsträger sowie ehrenamtlich tätige Übungsleiter und Trainer, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

## E. Vereinsjugend

### § 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) die JugendversammlungDer Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ~~einen~~ **Geschäftsstellenleiter** **Geschäftsführer** und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit

# Hunteburger Sportverein e.V.

von 1923

Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.



# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4)  Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

### § 20 Kassenführung

~~Das Vereinsvermögen wird durch die Schatzmeister nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung verwaltet. Bankvollmacht erhalten der 1., 2., 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der stv. Schatzmeister. Mittel des Vereins bis zu einer Höhe von 7.500€ (Siebentausendfünfhundert Euro) je Einzelposition kann der Gesamtvorstand auf Mehrheitsbeschluss eigenverantwortlich für satzungsgemäße Zwecke gemäß §2 verwenden. Mittel des Vereins über 7.500€ (Siebentausendfünfhundert Euro) je Einzelposition für satzungsgemäße Zwecke gemäß §2 müssen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.~~

- 1) Das Vereinsvermögen wird durch den Schatzmeister nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung verwaltet. Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 2) Bankvollmacht für die Konten des Vereins können erhalten:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der 3. Vorsitzende,
  - der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister,
  - der Mitgliederbeauftragte und der stellvertretende Mitgliederbeauftragte,
  - die Geschäftsführung sowie die stellvertretende Geschäftsführung.
- 3) Die Erteilung einer Bankvollmacht begründet keine Vertretungs- oder Verpflichtungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Über die Verwendung von Vereinsmitteln bis zu einer Höhe von 7.500 € (Siebentausendfünfhundert Euro) je Einzelposition für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- 5) Über die Verwendung von Vereinsmitteln über 7.500 € je Einzelposition für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

# Hunteburger Sportverein e.V.

von 1923



## § 22 Vereinsordnungen

- 1) ~~Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung~~
  - ┌ Zur Regelung interner Angelegenheiten ist der Gesamtvorstand ermächtigt Ordnungen zu erlassen. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 23 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 24 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 25 Schutzkonzept zur Prävention interpersoneller Gewalt

- 1) Der Verein bekennt sich zu seiner besonderen Verantwortung für den Schutz vor interpersoneller Gewalt. Er tritt jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, Diskriminierung, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch, entschieden entgegen. Der Schutz der dem Verein anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie aller im Verein ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Personen hat oberste Priorität.
- 2) Zur Umsetzung dieses Anspruchs entwickelt, verankert und überprüft der Verein ein vereinseigenes Schutzkonzept. Dieses dient der Prävention von Gewalt, der Sensibilisierung aller Beteiligten sowie der Schaffung transparenter und handlungssicherer Strukturen im Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt.

# Hunteburger Sportverein e.V.

## von 1923



- 3) Der Verein setzt auf präventive Maßnahmen wie Information, Qualifizierung und Aufklärung, um eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu fördern. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, Handlungssicherheit zu vermitteln und einen respektvollen, wertschätzenden Umgang innerhalb des Vereins zu gewährleisten.
- 4) Der Verein, seine Organe, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeitenden verpflichten sich zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und Verantwortung. Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt werden ernst genommen. Verdachtsfälle werden sachlich, vertraulich und konsequent behandelt.
- 5) Betroffene von Gewalt erfahren im Verein Schutz, Unterstützung und Begleitung. Der Verein stellt sicher, dass angemessene Verfahren zur Intervention, Aufklärung und Weiterleitung an geeignete Stellen bestehen. Dabei stehen der Schutz der betroffenen Person und die Wahrung ihrer Rechte im Mittelpunkt.
- 6) Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Der Verein informiert seine Mitglieder in geeigneter Weise über Inhalte, Ansprechpartner und Verfahren des Schutzkonzepts.

### § 265 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins. Stimmt die Versammlung dagegen, ernennt die Mitgliederversammlung fünf Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat der Ortschaft Hunteburg in der Gemeinde Bohmte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 276 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) ~~Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.07.2021 beschlossen.~~  
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.06.2026 beschlossen worden.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.